Kongresskommission
Reglement

Die deutsche Fassung ist Stammversion.

1 Auszug aus den Statuten der SSAPM

Kommissionen sind ständige Einrichtungen der SSAPM zur Bearbeitung von Themen und Fragestellungen mit langfristiger Bedeutung. Die Kommissionen werden durch den Vorstand ins Leben gerufen, regelmässig kontrolliert und aufgelöst. Das Kommissionsreglement beschreibt dessen Aufgaben, Zusammensetzung, Kompetenzen und Pflichten. Das Reglement muss durch den Vorstand genehmigt werden.

2 Aufgaben der Kommission

Die Kongresskommission ist verantwortlich für das wissenschaftliche Programm der Jahreskongresse SwissAnaesthesia sowie für allfällige weitere Kongresse, an denen die SSAPM am Programm beteiligt ist. Die Kommission überprüft die Qualität und den Erfolg der Jahreskongresse. Sie überprüft regelmässig, ob die Kongressstruktur den Bedürfnissen der Kongressbesucher entspricht.

3 Zusammensetzung der Kommission

3.1 Mitglieder

Die Kommission besteht aus 5-7 ärztlichen Mitgliedern aus der SSAPM. Zusätzlich sind ein Mitglied ex officio aus dem Vorstand der SSAPM und ein Mitglied aus der SIGA in der Kongresskommission tätig. Alle Kommissionsmitglieder sind berufstätig. Begründete Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen.

3.2 Amtsdauer und Wahl der Kommissionsmitglieder

Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei alle Kommissionsmitglieder vorschlagsberechtigt sind.

Neue Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand der SSAPM bestätigt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Verlängerung um weitere 4 Jahre ist möglich. Eine weitere Verlängerung muss vom Vorstand der SSAPM genehmigt werden.

Eine Vertretung des Kongressorganisators ist bei jeder Sitzung präsent.

Ex officio Mitglieder sind das Präsidium und / oder das Generalsekretariat der SSAPM.

3.3 Kommissionsvorsitz

Die Kommission steht unter der Leitung eines Kommissionspräsidiums. Dieses wird auf Vorschlag des Vorstandes oder der Kommissionsmitglieder der Kongresskommission zuhanden des Vorstandes bestimmt und vom Vorstand der SSAPM für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl durch den Vorstand der SSAPM ist möglich.

3.4 Aufgaben des Kommissionspräsidiums

- Einberufen der Kommissionssitzungen und Erstellen der Traktandenliste. Das Sekretariat der SSAPM bietet Unterstützung bei der Organisation der Sitzungen falls dies gewünscht.
- Die Traktandenliste sowie Vorbereitungsaufträge sind 2 Wochen vor der Sitzung verschickt.
- Verfassen eines Jahresberichtes über die Kommissionstätigkeit für die Generalversammlung in Form eines Berichtes im Jahresbulletin der SSAPM.
- Das Kommissionspräsidium macht Vorschläge für seine Nachfolge zuhanden des Vorstandes der SSAPM.

4 Aufgaben, Verantwortung und Vertraulichkeit der Kommission

Die Mitglieder der Kongresskommission wahren das Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis über alle Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden.

Die Kongresskommission ist verantwortlich für die inhaltliche und wissenschaftliche Gestaltung der SSAPM-Jahreskongresse. Sie definiert das wissenschaftliche Programm und lädt nationale sowie internationale Referentinnen und Referenten im Rahmen der vom Vorstand und vom Kongressorganisator festgelegten Vorgaben ein (vgl. Spesenreglement).

Jede Referentin bzw. jeder Referent wird dabei einem Mitglied der Kongresskommission zugeordnet. Dieses Mitglied übernimmt die Einladung und begrüsst die Referentin oder den Referenten am Kongress persönlich.

Die Kommission verhandelt zudem die Inhalte der Industriesymposien (Themen und Referierende) in Abstimmung mit den jeweiligen Industriepartnern unter Berücksichtigung der geltenden Rahmenbedingungen.

5 Arbeitsweise und Sitzungen der Kommission

Sitzungen der Kongresskommission finden auf Antrag des Präsidiums oder einzelner Kommissionsmitglieder statt. Vorgesehen sind eine jährliche Hauptsitzung und bis zu 3 weitere Sitzungen von einer Dauer von jeweils einem halben Tag. Zusätzliche Sitzungsdauer oder Sitzungsfrequenz müssen beim Vorstand gemeldet werden.

Für jede Sitzung wird eine Traktandenliste erstellt und ein Protokoll geführt. Eine Weiterleitung an den Vorstand der SSAPM erfolgt nur bei Bedarf oder bei wichtigen, informationsrelevanten Beschlüssen.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Entscheide werden mit einem einfachen Mehr getroffen.

Von allen Mitgliedern wird eine aktive und sorgfältige Vorbereitung der Sitzungen erwartet. Insbesondere bringen die Mitglieder im Vorfeld Vorschläge zur Festlegung des Kongressthemas ein, die an der Sitzung diskutiert und beschlossen werden. Darüber hinaus schlägt jedes Mitglied mindestens zwei potenzielle Referentinnen oder Referenten sowie passende Themen vor, die im Rahmen des jeweiligen Kongressthemas berücksichtigt oder diskutiert werden können.

Ziel dieser Vorgehensweise ist eine effiziente und zielgerichtete Vorbereitung des Kongresses. Die Sitzungen dienen der Vertiefung, Diskussion und Entscheidungsfindung und sind nicht als reines Erst-Brainstorming konzipiert.

6 Abstract Beurteilung und Mitwirkung am Kongress

Alle Kongresskommissionsmitglieder beurteilen die eingegangenen Abstracts und geben ihre Beurteilungen fristgerecht ab, damit die Einreicher eine möglichst faire und breit abgestützte Beurteilung erhalten und in Bezug auf die Preisverleihung möglichst faire Bedingungen herrschen.

Am Kongress ist eine Teilnahme durch die Kongresskommissionsmitglieder erwartet, ebenso eine aktive Rolle im Rahmen der Moderation und der Betreuung sowie der Besuche der Industriepartner.

7 Spesenregelung und Konsequenzen bei Nichterfüllung der Aufgaben

Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen gilt das Spesenreglement der SSAPM. Die Einreichung von Spesenabrechnungen und Vergütungsanträgen erfolgt durch die einzelnen Mitglieder. Die Auszahlung der genehmigten Spesen erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres durch das Sekretariat der SSAPM.

Kann ein Mitglied der Kongresskommission die in diesem Reglement beschriebenen Aufgaben und Verpflichtungen über einen längeren Zeitraum oder wiederholt nicht wahrnehmen, wird gemeinsam geprüft, ob eine weitere Mitarbeit sinnvoll ist. In diesem Fall kann ein Rücktritt aus der Kommission erforderlich sein.

8 Informationspflicht

Das Kommissionspräsidium informiert den Vorstand der SSAPM mindestens einmal jährlich schriftlich über die Aktivitäten der Kommission. Dieser Bericht erscheint als Publikation im Jahresbericht der SSAPM.

Das Kommissionspräsidium erstattet bei Bedarf und auf Einladung des Vorstandes der SSAPM mündlich Bericht anlässlich der Generalversammlung.

9 Überprüfung

Das Kommissionsreglement wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

10 Versionen:

Martin Schläpfer

Chur, den 29.1.2026

Verabschiedet durch den Vorstand: 24.06.2026